

**Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Thaleischweiler-Fröschen, der VG Waldfisch-Burgalben, der VG Wallhalben und der VG Rodalben.**

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westpfalz  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Thalfröschen (Waldflurbereinigung)  
Az.: 21118-HA2.3.**

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Thalfröschen das

##### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Thalfröschen (Waldflurbereinigung)**

angeordnet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landentwicklung zu ermöglichen und durchzuführen.

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Thalfröschen:

die Flurst.-Nrn. 174/26, 174/30, 174/86, 174/89, 214/2, 224/1 224/2, 224/3, 224/4, 224/5, 224/6, 224/7, 224/8, 224/9, 224/10, 224/11, 224/12, 224/13, 224/14, 224/15, 224/16, 224/17, 224/18, 224/19, 227/2, 239/2, 240/2, 241/2, 242/2, 243/2, 244/2, 245/3, 245/4, 246/2, 247/2, 248/2, 249/2, 250/2, 251/3, 251/4, 252/3, 252/4, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259/1, 260/5, 272/1, 272/4, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 286/1, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309,

310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 340/1, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 351, 352, 353, 354, 369, 370, 371, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 380, 381, 382, 383, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 412/1, 413, 413/1, 414/1, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 450, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 474, 475, 554, 555, 556, 557, 558, 560, 561, 563, 564, 565, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 607, 608, 609, 610, 611, 612 und 650/2.

Gemarkung Höhröschen:

die Flurst.-Nrn.: 959/2, 984/2, 2756/4, 2766/1, 2768, 2769, 2770 und 2771.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Thalfröschen  
(Waldflurbereinigung)”**

Ihr Sitz ist in Thaleischweiler-Fröschen, Landkreis Südwestpfalz.

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs.11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I Seite 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

## **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Fröschen, Hauptstraße 52, 66987 Thaleischweiler-Fröschen.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2500 dargestellt.

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 69 ha.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen wird zurzeit die Ländliche Entwicklung im Rahmen einer Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) in einem Regionalmanagement durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert

In das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Thalfröschen (Waldflurbereinigung) sind die forstwirtschaftlich genutzten Flächen der Lagebezeichnung „Meisenbach“

und „Meisenbacher Wald“ aus der Gemarkung Thalfröschen, sowie angrenzende landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke aus den Gemarkungen Thalfröschen und Höhröschen einbezogen.

Für das Neuordnungsgebiet liegen eine projektbezogene Voruntersuchung (PU) sowie ein Vermessungskonzept vor. Die Abgrenzung wurde vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz nach vermessungstechnischen und agrarstrukturellen Gesichtspunkten vorgenommen

Die Verbandsgemeinde Thaleisweiler - Fröschen hat bei dem DLR Westpfalz einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt. Die voraussichtlich beteiligten Eigentümer, wurden in mehreren Informationsveranstaltungen am 16.06.2008 und 15.09.2008 über das Verfahren informiert.

Die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Westpfalz am 09.12.2008 in einer Aufklärungsversammlung in Thaleisweiler eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1, 4 in Verbindung mit § 85 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 4 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- Zustimmungen der Forstaufsichtsbehörde (§85 Nr. 2, 7)

sind erfüllt.

## 2.2 Materielle Gründe

Die Mängel der Agrarstruktur wurden aufgrund der PU aus dem Jahr 2008 in Bezug auf Flurzustand, Besitzersplitterung, Erschließung und Wegezustand bestätigt. Die Besitzstandskarten belegen, dass in der Gemarkung eine erhebliche Besitzersplitterung in Verbindung mit zu kleinen, unzweckmäßig geformten nicht erschlossenen Grundstücken vorliegt. Anhand eines Vergleiches zwischen dem Nachweis des Liegenschaftskatasters und der Luftbildkarte (Orthophoto) wurde weiterhin deutlich, dass in einigen Fällen die Örtlichkeit vom Nachweis des Liegenschaftskatasters abweicht.

In der Voruntersuchung wurde von der Flurbereinigungsbehörde festgestellt, dass im Rahmen des ehemaligen vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Thaleischweiler-Fröschen, eine teilweise Arrondierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkungen Thaleischweiler und Höhröschen stattgefunden hat, die durchschnittliche Grundstücksgröße für die Eigentumsflächen jedoch lediglich bei 0,5 ha liegt und somit auch dort ein dringender Bedarf zur Agrarstrukturverbesserung im Sinne einer Eigentumsarrondierung besteht.

Somit sind die Grundstücke, nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverhältnisse, aber auch unter Beachtung der Erfordernisse der Landesplanung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Erholung sowie der wasserwirtschaftlichen Belange stärker zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten und zu erschließen. Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden für die zukünftige Bewirtschaftung Arbeitszeit eingespart und Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird noch effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist durch Bodenordnung auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden.

Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

Die Voruntersuchung hat gezeigt, dass die Privatwaldflächen in der Gemeinde Thaleischweiler-Fröschen erhebliche Strukturdefizite aufzeigen. Sowohl die bedarfsgerechte Zusammenlegung der kleinparzellierten und zersplitterten Waldflächen als auch die ergänzende Erschließung der Waldgrundstücke sind Ziele

des Bodenordnungsverfahrens. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz im Wald ist ergänzungs- und verbesserungsbedürftig, da nicht alle Grundstücke aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Lage an einen Weg angebunden sind. Die vorhandenen Wege befinden sich ausschließlich in Privateigentum und sind nicht katastriert. Eine rechtlich gesicherte Erschließung ist somit nicht gewährleistet. Zudem sind die Grenzen im Wald aufgrund der fehlenden Abmarkung und des vorhandenen Urkatasters nicht eindeutig, so dass eine rechtliche Grenzsicherheit fehlt. Durch eine vollständige Neuvermessung wird ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen.

Die Erstbereinigung der Privatwaldflächen soll insbesondere auch im Rahmen der Mobilisierungskampagne die regionale Energieerzeugung und Rohstoffproduktion unterstützen.

Die Grenze zwischen Acker-, Grünland und Wald wird neu festgelegt und es können neue Aufforstungsflächen ausgewiesen werden.

Für die dem Verfahren unterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen liegt ein Kataster vor, das teilweise auf die Urmessung von 1826 zurückgeht. Die Qualität der Stückvermessung, bzw. des Nachweises des Liegenschaftskatasters ist sowohl in der Feldlage als auch im Wald nicht einwandfrei. Der Grad der Erhaltung der Abmarkung kann mit mangelhaft bezeichnet werden. Dies bedeutet, dass die Grenzen nur teilweise abgemarkt und in der Örtlichkeit nicht eindeutig sind und die Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Liegenschaftskataster kaum gegeben ist.

Mit dem Eintrag bzw. der Übernahme der Ergebnisse der Flurbereinigung kann somit auch das Liegenschaftskataster fortgeschrieben und auf den neusten Stand gebracht werden.

Die Beseitigung der Besitzersplitterung und die Erschließung aller Flurstücke durch neue Wege kann nur in einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren mit Vermessung erreicht werden, zumal das aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammende Liegenschaftskataster mangelhaft ist.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im besonderen Maße die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung ermöglicht und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landespflege und der Wasserwirtschaft erreicht werden.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem vereinfachten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich dazu bei neue Wege bei der Nutzung nachwachsender Rohstoffe zu finden. Im Hinblick auf den pilothaften Charakter des Verfahrens ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Mit freundlichen  
Im Auftrag

Willi Junk